



Zurück an:

**GKV-Selbsthilfeförderung Hessen  
Postfach 15 33  
61285 Bad Homburg**

**Folgeantrag  
auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung  
in Hessen nach § 20h SGB V  
für ungeplante oder zusätzliche Kosten für das laufende Förderjahr.**

**Ende der Antragsfrist: 31.08. des entsprechenden Förderjahres**

---

**Der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen gehören an:**

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen  
BKK Landesverband Süd  
IKK classic, Marktdirektion Süd

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt am Main  
SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen





Folgende zusätzliche selbsthilfebezogene Ausgaben, abweichend vom ersten Antrag, ergeben sich für das laufende Förderjahr:

Selbsthilfebezogene Ausgaben	Betrag	
Kosten für:	EUR	
Begründung:		
Kosten für:	EUR	
Begründung:		
Kosten für:	EUR	
Begründung:		
Kosten für:	EUR	
Begründung:		

Folgende zusätzliche Einnahmen, abweichend vom ersten Antrag, ergeben sich für das laufende Förderjahr:

Selbsthilfebezogene Einnahmen	Betrag	
	EUR	
	EUR	
	EUR	

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind,
- sie/er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- die Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit eingehalten werden,
- der Datenschutz und die Datensicherheit bei digitalen Anwendungen und Angeboten gewährleistet ist.



Die Antragstellerin/der Antragsteller wird auf Anforderung ggf. weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen. Sie/er nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermittel bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben ganz oder teilweise zurückgefordert werden können.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht. Die Höhe der Förderung ist insbesondere abhängig von den im Förderjahr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größtmögliche Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Zur Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb der GKV ist es notwendig, dass die Angaben aus dem Antrag für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information durch die gesetzlichen Krankenkassen zu den gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeförderung
- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 20h SGB V zum Zwecke der Pauschalförderung erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der Förderung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/hessen/datenschutzrechte](http://www.aok.de/hessen/datenschutzrechte).

**Bitte unbedingt beachten:  
Es sind z w e i Unterschriften erforderlich!**

**1. Vertretungsbefugte/r oder bei Selbsthilfegruppen ein Gruppenmitglied**

	→
<b>Name, Vorname in Druckbuchstaben</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>

**2. Vertretungsbefugte/r oder bei Selbsthilfegruppen ein Gruppenmitglied**

	→
<b>Name, Vorname in Druckbuchstaben</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>